Erscheint täglich
früh 6½ Uhr.

Redaction und Expedition
Johannesgasse 33.
Sprechstunden der Redaction:
Vormittags 10—12 Uhr.
Nachmittags 5—6 Uhr.
Für die Nächste eingesendeten Manuscripte macht sich die Redaction nicht verbindlich.

Annahme der für die nächstfolgende Nummer bestimmten Inserate an Wochentagen bis 3 Uhr Nachmittags, an Sonn- und Festtagen früh bis ½9 Uhr.

In den Filialen für Ins.-Annahme:
Otto Klemm, Universitätsstraße 21.
Louis Lösche, Katharinenstraße 18, p. nur bis ½3 Uhr.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Auflage 18,750
Abonnementspreis viertelj. 4½ Mk.
incl. Bringerlohn 5 Mk., durch die Post bezogen 6 Mk. Jede einzelne Nummer 30 Pf.
Belegexemplar 10 Pf.
Gebühren für Extrabeilagen (in Tageblatt-Format gefalzt) ohne Postbeförderung 39 Mk. mit Postbeförderung 45 Mk.

Insertionsgebühren Petitzeile 20 Pf.
Größere Schriften laut unser. Preisverzeichniß. Tabellarischer u. Ziffernsatz nach höherem Tarif.
Reclamen unter dem Redactionsstrich die 4gespalt. Zeile 50 Pf., vor den Familiennachrichten die 6gespaltene Zeile 40 Pf.
Inserate sind stets an die Expedition zu senden. — Rabatt wird nicht gegeben. Zahlung praenumerando oder durch Postnachnahme.

№ 1. Donnerstag den 1. Januar 1885. 79. Jahrgang.

Amtlicher Theil.

Quittung.

Für das Unterlassen der Zusendung von Neujahrskarten zahlten ferner an das Armen-Amt:

Herr Dr. jur. Otto Günther	6 ℳ
„ Hermann Mendelssohn	6 ℳ
„ Dr. Freiherr von Seckendorff, Excellenz	6 ℳ
„ Edmund Becker	6 ℳ
„ Capellmeister Hans Sitt	6 ℳ
„ Adolf Reitzbach	6 ℳ
„ Dr. med. Georg Joseph	6 ℳ
„ Paul Kürsten	6 ℳ
Frau verw. Bertha Kürsten	6 ℳ
Herr Kupferdruckereibesitzer Brinkmann	5 ℳ
„ Otto Seuing in Firma Frey & Seuing	6 ℳ

worüber wir hiermit dankend quittiren.

Leipzig, den 31. December 1884.

Der Rath der Stadt Leipzig.
(Armenamt.)
Ludwig-Wolf. Lange.

Im Monat December 1884 erlangten das hiesige **Bürgerrecht:**

Andrae, Hermann Franz, Schriftgießer;
Arndt, Friedrich Paul, Kaufmann;
Bahmann, August Emil Eduard, Kaufmann;
Bauch, Friedrich Ferdinand, Kaufmann;
Becker, Carl Friedrich, Schmiedemeister;
Berger, Paul Moritz, Haus- und Fabrikbesitzer;
Bestner, Georg August, Buchhalter;
Cohn, Max, Kaufmann;
Cohn, Theodor, Kaufmann;
Deininger, Joseph Anton, Procurist;
Dewitz, Carl Eduard, Schriftgießer;
Dretzler, Paul Gerhard, Cassirer;
Drewes, Carl Friedrich Ludwig Alfred, Kaufmann;
Ebersbach, Friedrich Carl, Schlossergeselle;
Endefelder, Carl Friedrich, Versicherungsbeamter;
Fiedler, Heinrich August, Schlossergeselle;
Fischer, Heinrich Erdmann, Expedient;
Funk, Adrian, Chorsänger am Stadttheater;
Gebhardt, Wilhelm Hermann Rudolf, Comptoirist;
Gentsch, Gottfried Eduard, Cassirer;
Giesecke, Georg Friedrich, Kaufmann;
Göge, Friedrich Otto, Kaufmann;
Gruner, Carl Friedrich Robert, Buchhändler;
Häusel, Paul Adolf, Kaufmann;
Heilemann, Gustav Hermann, Schlossermeister;
Heinrich, Carl Wilhelm Otto, Versicherungsbeamter;
Helbig, Ernst Adolf, Gastwirth;
Hessel, Otto Richard, Schlossergeselle;
Hofmann, Friedrich Hermann Emil, Kaufmann;
Hohl, Gustav Theodor, Kaufmann;
Huhn, Ernst Leberecht Theodor, Kaufmann;
Hummel, Heinrich Emil, Kaufmann;
Hunger, Carl Otto Heinrich, Logirdiener;
Jacob, Hermann Oswald, Kaufmann;
Käußler, Georg William, Kaufmann;
Kayser, Hermann Friedrich Martin, Schlosser;
Kirst, Carl Wilhelm Adolf, Dispontat;
Knabe, Carl Otto, Kaufmann;
Knaur, Carl Ferdinand, Kaufmann;
Krappe, Dr. med. Carl Richard, pract. Arzt;
Krauße, Gustav, Corrector;
Krebs, Friedrich Wilhelm, Kaufmann;
Kunz, Eugen Hermann, Kaufmann;
Kuzleb, Johann Gottfried, Zimmermann;
Küster, Paul Friedrich, Kaufmann;
Langstengel, Franz Max Emil, Preßvergolder;
Leonhardt, Carl Wilhelm Max, Schriftgießer;
Linke, Friedrich Wilhelm, Steinmetz;
Ludwig, Paul Richard Eduard, Graveur;
Mansch, Gottfried Franz Emil, Procurist;
Mäde, Hermann Theodor, Kaufmann;
Matz, Hermann Julius, Kaufmann;
Mascher, Armin Felix, Kaufmann;
Meiche, Wilhelm Hermann Richard, Procurist;
Meyer, Friedrich Otto, Kaufmann;
Meyer, Bernhard Albin, Graveur;
Michael, Ernst Emil, Tapezierer;
Müller, Carl Friedrich Hermann, Holzhändler;
Müller, Carl Wilhelm, Privatmann;
Müller, Georg Heinrich Wilhelm, Notenstecher;
Müller, Max Hermann Felix, Kaufmann;
Müller, Moritz Eduard Wolfmar, Hauptbuchhalter;
Neuhardt, Gottfried Otto, Buchhändler;
Neubauer, Carl Hermann, Kaufmann;
Nietzsche, Friedrich Albin, Kaufmann;
Paul, Johann Louis, Kaufmann;
Pickenhahn, Ernst Robert, Schriftsetzer;
Pierkowski, Felix Lorenz Gustav, Kaufmann;
Raabe, Carl Oscar, Kaufmann;
Reimann, Friedrich Hugo, Kaufmann;
Reinisch, Paul Emil Richard, Buchhalter;
Riehl, Carl Friedrich, Schriftgießer;
Ritter, Friedrich August, Versicherungsbeamter;
Ruhmer, Julius Robert, Steindrucker;
Sack, Carl Otto, Kaufmann;
Saupe, Carl Hermann Ludwig, Versicherungsbeamter;
Schilling, Carl Rudolf Max, Kaufmann;
Schulz, Adolf Richard, Lithograph;
Seidel, Wilhelm Robert, Schlosser;
Simon, Carl Alfred, Kaufmann;
Stange, Friedrich August Gustav, Versicherungsbeamter;
Steinbach, Carl Franz, Kaufmann;
Stern, Emil, Fabrikant;
Strobel, Ernst Heinrich, Mechaniker;
Thiele, Camillo Arno, Kaufmann;
Thieme, Carl Hermann, Bäckermeister;
Uhlmann, Julius Otto, Instrumentenmacher;
Vogel, Emil Anton, Kaufmann;
Weickert, Carl Friedrich Wilhelm, Apotheker;
Werner, Felix Hugo, Kaufmann;
Wolf, Ernst Otto, Buchhandlungsgehilfe.

Bekanntmachung.

Für die hiesige Kleinkinderbewahranstalt wird möglichst zum Antritt per 1. Februar künftigen Jahres eine **Directrix** bei 240 ℳ Jahresgehalt und freier Station **gesucht.**

Geeignete Bewerberinnen, welche bereits in ähnlichen Stellungen beschäftigt gewesen sind, wollen sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse spätestens bis zum 10. Januar bei uns melden. Persönliche Vorstellung erwünscht.

Liebertwolkwitz, den 29. December 1884.

Der Verwaltungsrath
der Hofrath Dr. Schulze'schen Kleinkinderbewahranstalt.
Adler, Vorsitz.

Bekanntmachung.

Wir bringen hiermit zur Kenntniß, daß die Plätze im Parquet, gesperrten Parterre, sowie Mittel- und Seitenbalcon des neuen Stadttheaters **vor** Beginn der Vorstellung (bei Opern vor Beginn der Ouvertüre) eingenommen werden müssen. Später ist dies nur während der Verwandlungen und Zwischenacte gestattet.

Zugleich werden die Damen ersucht, die Hüte vor Eintritt in den Zuschauerraum abzulegen.

Diese Bestimmungen treten mit dem 1. Januar 1885 in Kraft.

Leipzig, den 23. December 1884.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Wünsch, Aff.

Bekanntmachung.

Bezugnehmend auf unsere Bekanntmachung vom 7. Mai c. machen wir hierdurch die Herren Aerzte darauf aufmerksam, daß sie über die im laufenden Jahre ausgeführten Impfungen für jeden Ort, in welchem sie solche Impfungen vorgenommen haben, eine besondere Liste nach den Formularen V, VI und VII, und zwar in allen Rubriken vollständig ausgefüllt, aufzustellen und bis spätestens zum 7. Januar 1885 ohne jede weitere Aufforderung an unsere Impfexpedition — Stadthaus, II. Etage, Zimmer Nr. 115 — einzureichen haben, widrigenfalls nach Ablauf dieses Tages unnachsichtlich gegen Säumige mit der in §. 15 des Gesetzes angedrohten, nach Befinden bis zu 100 ℳ ansteigenden Geldstrafe vorgegangen werden wird.

Leipzig, am 1. December 1884.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Uhlmann.

Bekanntmachung.

Die **Hundesteuer** beträgt **20 Mark jährlich** für jeden hier gehaltenen steuerpflichtigen Hund.

Indem wir dies hierdurch wiederholt bekannt machen, fügen wir folgende im Gesetze vom 18. August 1868 enthaltenen beziehentlich nach §. 4 dieses Gesetzes von uns getroffenen Bestimmungen hinzu:

§. 1. Die **volle Jahressteuer** ist für jeden Hund, welcher am 10. Januar des betreffenden Jahres hier gehalten oder später im Laufe des Jahres hier angeschafft wird, zu entrichten. Ausgenommen sind:

a. **junge Hunde** bis zur nächsten Consignation, also **bis zum** 10. Januar des folgenden Jahres, jedenfalls aber so lange, als sie gesäugt werden;

b. Hunde, **welche an anderen Orten im Königreiche Sachsen** gehalten und versteuert waren, im Laufe des Steuerjahres aber hierher gebracht worden sind, bis zum nächsten Steuertermine, also ebenfalls bis zum 10. Januar des folgenden Jahres.

§. 2. Die Steuer für die **am 10. Januar** jeden Jahres als dem **gesetzlichen Normaltage** mittelst der Hausliste consignirten Hunde ist **bis zum 31. desselben Monats,** die Steuer für jeden im Laufe des Jahres angeschafften steuerpflichtigen Hund **binnen 14 Tagen, vom Tage der Anschaffung an,** bei Vermeidung executivischer Einziehung gegen Quittung und Empfang der Steuermarke an die Hundesteuer-Einnahme zu entrichten.

§. 3. **Wer die Hundesteuer hinterzieht, insbesondere einen am Consignationstage gehaltenen Hund verheimlicht, oder es unterläßt, einen im Laufe des Jahres angeschafften steuerpflichtigen Hund binnen 14 Tagen, von Zeit der Anschaffung an, bei der Hundesteuer-Einnahme zur Versteuerung anzumelden, verfällt in die im §. 7 des Gesetzes geordnete Strafe des dreifachen Betrages der Steuer, sonach in eine Strafe von 60 Mark.**

§. 4. Wer ein Steuerzeichen ohne den Hund, für welchen dasselbe gelöst ist, an Dritte überläßt, wer ein für einen jungen Hund ohne Steuerzahlung (§. 1a) empfangenes Zeichen einem steuerpflichtigen Hunde anlegt, sowie Derjenige, welcher von Anderen ein Steuerzeichen ohne den betreffenden Hund behufs der Verwendung erwirbt, verfällt ebenfalls der Strafe der Steuerhinterziehung.

§. 5. In gleiche Strafe sind ferner Diejenigen zu nehmen, welche die Steuerzeichen anderer Orte zur Umgehung der hiesigen Steuer mißbrauchen.

Die oben in §. 1 unter b gedachte gesetzliche Befreiung greift nur dann Platz, wenn der fragliche Hund von einer an dem betreffenden Orte wohnhaften Person besessen und versteuert worden war, ehe er hierher gebracht wurde. Personen, welche auswärts Grundstücke besitzen, aber in Leipzig wesentlich wohnhaft sind, haben ihre Hunde hier zu versteuern, dafern sie dieselben hier regelmäßig bei sich haben.

§. 6. Wer im Laufe eines Steuerjahres einen nach §. 1 unter a und b nicht zu versteuernden Hund anschafft, bei sich aufnimmt oder beim Umzuge mit hierher bringt, hat dies **binnen 14 Tagen** bei einer Ordnungsstrafe von 5 ℳ bei unserer Hundesteuer-Einnahme anzuzeigen und gegen Erlegung von 25 ₰ ein Steuerzeichen zu lösen. Hierbei ist das Alter junger Hunde durch thierärztliche Zeugnisse, die anderwärts erfolgte Versteuerung aber durch Steuerzeichen und Quittung nachzuweisen.

§. 7. Wer sich nur zeitweilig hier aufhält und Hunde bei sich führt, hat, dafern der Aufenthalt die Dauer von 14 Tagen erreicht, binnen dieser Frist bei 5 ℳ Strafe für jeden Hund ein Steuerzeichen gegen Erlegung von 25 ₰ zu lösen.

Wird hierbei die erfolgte Versteuerung an einem anderen Orte des Königreiches Sachsen nachgewiesen, so hat es hierbei zu bewenden.

Entgegengesetzten Falles ist ein die Steuer deckender Betrag zu deponiren, und es wird hiervon bei der Abreise ein der Zeit des Aufenthaltes entsprechender Steuerbetrag innebehalten, der Rest aber gegen Rückgabe des Zeichens zurückerstattet. Hierbei wird für 1 bis 6 Tage 30 ₰ für jede Woche, sofern nicht ein Monat erfüllt ist, 40 ₰, für jeden Monat 1 ℳ 50 ₰ an antheiliger Steuer erhoben. Bei der Berechnung nach Wochen und Monaten wird die angefangene Woche beziehentlich der angefangene Monat für voll angenommen.

Gasthalter und Logiswirthe haben bei 5 ℳ Strafe die bei ihnen wohnenden Fremden von vorstehenden Bestimmungen in Kenntniß zu setzen.

§. 8. **Besitzer von Hündinnen,** welche geworfen haben, sind verpflichtet, dies und die Rasse, die Zahl und das Geschlecht der geworfenen Hunde bei 5 ℳ Strafe binnen 14 Tagen bei der Hundesteuer-Einnahme anzuzeigen, auch, so weit die jungen Hunde hier bleiben sollen, für jeden derselben ein Steuerzeichen für 25 ₰ zu lösen.

§. 9. Die Steuerzeichen sind von den Hunden **am Halsbande** zu tragen. **Hunde, welche außerhalb der Häuser, Gehöfte und sonstigen geschlossenen Localitäten ohne giltige Marken am Halsbande getroffen werden, sind vom Cavillier wegzufangen und die Besitzer sind um 3 Mark zu bestrafen.**

Binnen drei Tagen können die eingefangenen Hunde gegen Nachweis der Bezahlung der Strafe und Steuer, sowie von 50 ₰ Fanggebühr und 1 ℳ für jeden Tag Futtergeld ausgelöst werden, nach Ablauf dieser Frist aber sind dieselben zu tödten.

Diese Vorschriften leiden auch auf solche Hunde Anwendung, welche nach dem Obigen der Steuer nicht unterworfen sind, oder bezüglich welcher die Anmeldefrist noch nicht abgelaufen ist (§. 1 und §. 7).

§. 10. Im Falle unverschuldeten Verlustes der Steuermarke wird gegen Erlegung von 1 ℳ 50 ₰ eine andere ausgehändigt, welche aber zurückzugeben ist, wenn die verlorene sich wieder findet.

Ueber die Hundesteuer sind vielfach irrige Ansichten verbreitet, zu deren Berichtigung wir auf Folgendes hinweisen.

Die Steuerpflicht ist begründet, **sobald überhaupt ein Hund gehalten wird.** Ob derselbe Eigenthum der Person ist, welche ihn bei sich hat, oder nicht, ist völlig gleichgültig, und etwaige besondere Umstände, welche den Besitz des Hundes herbeigeführt haben, können nicht von der Steuerpflicht befreien.

Daher sind Hunde, welche zugelaufen sind, welche man auf Probe oder in Pflege hat, welche man nicht dauernd zu behalten beabsichtigt, sowie diejenigen, mit denen Handel getrieben wird u. s. w., keineswegs steuerfrei.

Ebensowenig befreit die Abschaffung oder der Verlust eines consignirten oder im Laufe des Steuerjahres angeschafften Hundes, für welchen die Steuer noch rückständig ist, von der Pflicht zu deren Entrichtung.

Die Steuer ist nach dem Obigen fällig am 10. Januar jeden Jahres, beziehentlich am 14. Tage nach der Anschaffung des betreffenden Hundes. Wenn kurze Zeit danach ein Hund abgeschafft wird oder sonst in Wegfall kommt und deshalb um Erlaß der Steuer nachgesucht wird, kann nach Befinden ein solcher Erlaß bewilligt werden. Aber die sogenannte Abmeldung des Hundes bei der Hundesteuer-Einnahme ist in dieser Hinsicht wirkungslos.

Säumige Steuerpflichtige haben sich sofortiger Execution zu gewärtigen, und es ist keineswegs erforderlich, daß eine Erinnerung vorhergeht.

Nach der ausdrücklichen Bestimmung in §§ 5, 6 und 7 des Gesetzes haben die Hunde das Steuerzeichen **am Halsbande** zu tragen, und es wird daher dem Gesetze nicht entsprechen, wenn die Zeichen am Maulkorbe befestigt werden. Hiernach ist die zu Abwendung der gesetzlichen Strafe häufig gebrauchte Entschuldigung hinfällig, daß ein Steuerzeichen zugleich mit dem Maulkorb abhanden gekommen sei.

Uebrigens sprechen wir die Erwartung aus, daß die Hausbesitzer beziehentlich Administratoren der Häuser bei den Consignationen der Hunde für die richtige Ausfüllung der Hausliste Sorge tragen werden, insonderheit sich genaue Kenntniß davon verschaffen werden, ob und welche Hunde gerade am 10. Januar im Hause vorhanden sind, damit Ungenauigkeiten, wie sie seither nicht selten vorgekommen sind, vermieden werden. Auch sind die Hauslisten vorschriftsmäßig von den Besitzern oder Administratoren der Häuser, nicht aber von den Hausmännern zu unterzeichnen.

Leipzig, den 29. December 1884.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Koch.

Nutzholzauction.

Freitag, den 2. Januar 1885 sollen auf dem diesjährigen Mittelwaldschlage in Abtheilung 11c und 14a des **Burgauer Forstreviers,** am Leutzsch-Wahrener Fahrweg und den Militairschießständen

37 Eichen-
58 Buchen-
77 Rüstern-
27 Linden-
8 Eichen-
40 Ahorn-
8 Maßholder-
50 Ellern- und
9 Aspen

Nutzklötze,

sowie

28 Stück **Schirrhölzer,**

unter den öffentlich auszuhängenden Bedingungen und der üblichen Anzahlung an den Meistbietenden verkauft werden.

Zusammenkunft: früh 9 Uhr auf obigem Schlage, an der Leutzsch-Wahrener Brücke.

Leipzig, am 24. December 1884.

Des Raths Forstdeputation.

Nutzholzauction.

Freitag, den **16. Januar** 1885, sollen auf dem diesjährigen Mittelwaldschlage in Abtheilung 35 und 36 des **Connewitzer Forstreviers**

107 Eichen-
7 Buchen-
29 Rüstern-
10 Ahorn-
69 Eichen- und
28 Erlen-

Nutzklötze,

sowie 87 Eichen-, 18 Eichen- und 1 Rüstern-**Schirrhölzer** unter den öffentlich auszuhängenden Bedingungen und der üblichen Anzahlung an den Meistbietenden verkauft werden.

Zusammenkunft: Früh 9 Uhr an der Rödelbrücke in der Connewitzer Linie.

Leipzig, am 29. December 1884.

Des Raths Forstdeputation.

Nicolai-Gymnasium.

Anmeldungen für **Ostern 1885** werden am **8., 9. und 12. bis 16. Januar** von 12—1 Uhr im Rectoratszimmer des Schulgebäudes (Königsstraße 14d) angenommen. Wünschenswerth ist, daß gleich bei der Anmeldung **die letzte Schulcensur** beigebracht werde.

Leipzig, 18. December 1884. **Prof. Dr. Mayhoff.**

Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf die Verordnungen des Königlichen Ministeriums des Innern vom 24. October und 4. December cr. bringen wir hiermit zur allgemeinen Kenntniß, daß nachstehend unter ⊙ aufgeführte, hier wohnhafte Schmiede in Gemäßheit von §. 6, Abs. 3 der Verordnung vom 19. Mai 1870 das Prädicat als geprüfter Hufbeschlagmeister zu führen berechtigt sind.

Leipzig, am 23. December 1884.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Eichorius.

⊙ **Heinrich Otto Besser, Peter Bergmann, Christian Ernst Ludwig Böttig, Heinrich Rudolph Brendel, Friedrich August Dittes, Christian Friedrich Dörfer, Johann Christian Friedrich Enders, Friedrich Ernst Engel, Friedrich Hermann Pahlicke, Eduard Perlitz, Carl Robert Schirrmeister.**

Oeffentliche Sitzung der Handelskammer

Freitag, den 2. Januar 1885, Nachmittags 5 Uhr, in deren Sitzungssaale, Neumarkt 19, I.

Tagesordnung:

1. Registrande.
2. **Neuwahl der ständigen Ausschüsse** (mit Ausnahme des Verfassungs- und Wahl-Ausschusses).
3. Bericht des Handelsgesetzgebungs-Ausschusses über die Zuschrift des Rathes der Stadt Leipzig, die **Krankenversicherung der Handlungsgehilfen** ꝛc. betreffend.

Concursverfahren.

Ueber das Vermögen des Rittergutsbesitzers **Roderich Pietzke** in **Güldenstern (Mühlberg a/Elbe)** wird, da derselbe die Eröffnung des Concurses beantragt und seine Zahlungsunfähigkeit glaubhaft gemacht hat, heute, am 26. December 1884, Nachmittags 3½ Uhr das Concursverfahren eröffnet.

Der Gerichtssecretair Ziegler in Mühlberg wird zum Concursverwalter ernannt.

Concursforderungen sind **bis zum 10. Februar 1885** bei dem Gerichte anzumelden.

Es wird zur Beschlußfassung über die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung anderer Mitglieder des Gläubiger-Ausschusses und eintretenden Falls über die in §. 120 der Concursordnung bezeichneten Gegenstände — auf

den 17. Januar 1885, Vormittags 10 Uhr

— und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf

den 21. Februar 1885, Vormittags 10 Uhr

— vor dem unterzeichneten Gerichte Termin anberaumt.

Allen Personen, welche eine zur Concursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Concursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Concursverwalter **bis zum 24. Januar 1885** Anzeige zu machen.

Königliches Amtsgericht zu Mühlberg a/Elbe.
Zur Beglaubigung:
Henke, Gerichtsschreiber i. V.

Nichtamtlicher Theil.

Die egyptische Frage.

Gladstone leidet an dem Wahn, daß er vom Fürsten Bismarck verfolgt wird, weil er sich nicht zur Einverleibung Egyptens in das englische Colonialreich zwingen lassen will, und daß Fürst Bismarck nicht eher ruhen werde, als bis er den Sturz Gladstone's erreicht hat. Das ist der Sinn oder vielmehr Unsinn eines Artikels der „Daily News", der gegenwärtig unverdientes Aufsehen erregt. Die Tücke, welche in diesem Artikel lauert, tritt besonders an der Stelle hervor, welche Frankreich als unter dem Banne des deutschen Reichskanzlers stehend darstellt und die Täuschung verbreitet, als ob Frankreich ohne den von Deutschland geübten Druck die englischen Vorschläge zur Herstellung des Gleichgewichts in den egyptischen Finanzen annehmen würde. Der Zweck des Artikels ist klar: er ist einerseits bestimmt, die öffentliche Meinung Englands gegen den Leiter der deutschen Politik zu Gunsten Gladstone's aufzuregen und die Stellung Ferry's seinen politischen Gegnern gegenüber zu erschweren, andererseits Deutschland mit Frankreich zu verhetzen. Der Plan des Verfassers oder Bestellers des Artikels ist darauf gegründet, daß es in Frankreich eine einflußreiche Partei giebt, welche den Bund der Westmächte einer Annäherung Frankreichs an Deutschland vorzieht, und welche darin namentlich Vortheile für die Entwickelung der französischen Colonialpolitik erblickt. Ein Theil der französischen Presse ist auch bereits für die Wünsche Gladstone's gewonnen und „Paris" tritt ganz offen für die vollkommene Wiederherstellung des englisch-französischen Einvernehmens ein. Daß dieser Schwenkung ganz bestimmte Absichten zu Grunde liegen, nach deren Erreichung sogleich wieder der alte Zwist hervortreten muß, leuchtet nur den Eingeweihten ein, die öffentliche Meinung Frankreichs wird dadurch mehr, als für die Interessen des Landes wünschenswerth, beunruhigt und das sorgfältig gepflegte gute Einvernehmen zwischen Deutschland und Frankreich gestört.

Das ränkevolle Gewebe der Gladstone'schen Politik ist aber sofort durch einen jener klaren, jedem verständigen Menschen einleuchtenden Artikel der „Nordd. Allg. Zeitung", deren Ursprung nicht zu verleugnen ist, zerrissen worden. Darin wird auf die sattsam bekannte Thatsache verwiesen, daß außer England allein Frankreich ein Interesse an der Gestaltung der Zukunft Egyptens hat, und daß es nur auf eine Verständigung zwischen England und Frankreich über die egyptische Frage ankommt, um auch Deutschland und die übrigen Mächte für die Zustimmung zu diesem Abkommen zu gewinnen. Es giebt in der That keine treffendere Bezeichnung für die Verdächtigung der „Daily News", daß Fürst Bismarck die englische Regierung zur Annexion Egyptens verleiten möchte, um dann selbst nach Herzenslust annectiren zu können, als das Wort „albern". Seit dem Bombardement von Alexandrien hat die englische Regierung keinen sehnlicheren Wunsch gehabt, als Egypten mit dem englischen Colonialreiche zu vereinigen, und nur der Einspruch Frankreichs, welches in dieser Beziehung Europa hinter sich hatte, hat Gladstone verhindert, mit seinen Absichten offen hervorzutreten.

Als das Project der Londoner Conferenz zur Regelung der egyptischen Finanzen auftauchte, war Frankreich sogleich bei der Hand, die Conferenz zur Feststellung auch der politischen Verhältnisse Egyptens zu benutzen. Aber mit welcher Ab-